

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (ALVB) der Erb Mechanik AG

1. Allgemein

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (ALVB) der Erb Mechanik AG (nachfolgend „ERB“ oder „Lieferantin“) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für die Herstellung von spezialan gefertigten Präzisionsteilen zwischen ERB und dem Besteller. Die Lieferungen erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachstehenden Bestimmungen, deren Inhalt vom Besteller bei Auftragserteilung und im Besonderen mit der Annahme der Offerten, Auftragsbestätigungen und Fakturen als anerkannt gilt. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von ERB ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Erteilung eines Auftrags durch den Besteller stellt einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag zwischen ERB und dem Besteller kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ERB zustande. Dies gilt ebenso, wenn dem Besteller vorgängig eine Offerte zugestellt wurde. Die Auftragsbestätigung kann per Post, Fax oder elektronisch an den Besteller erfolgen. In dringenden Fällen kann von einer vorausgehenden Auftragsbestätigung abgesehen werden.

3. Bestellungen

Der genaue Umfang und die Ausführung der Lieferung ergeben sich ausschliesslich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ERB, allenfalls in Kombination mit einer vorgängig abgegebenen Offerte. Änderungen der Bestellungen, insbesondere bezüglich Toleranz und Formänderungen, und die allfällige Preisanpassungen und die Anpassung der Lieferfristen erfordern die Schriftform und gelten nur durch Abgabe einer erneuten Auftragsbestätigung durch ERB als anerkannt.

4. Preise

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken, netto, exklusive Verpackungs- und Transportkosten und exklusive Mehrwertsteuer. Alle Preise sind unverbindlich. Die Preise werden aufgrund der am Tage der Offertenerstellung oder Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung massgebenden Kosten kalkuliert. Preisanpassungen aufgrund wesentlicher Veränderung der Vertrags- oder der Kalkulationsgrundlage bleiben vorbehalten. Kann der Aufwand von ERB im Zeitpunkt der Bestellung nicht hinreichend abgeschätzt werden, werden dem Besteller die Materialkosten und der geleistete Arbeitsaufwand gemäss den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt. In diesem Fall wird der Besteller von ERB vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich über diese Berechnungsart informiert und regelmässig über die aufgelaufenen Kosten orientiert. Einzelheiten hierzu sind zwischen den Parteien separat zu regeln.

5. Lieferfrist

Die in der Auftragsbestätigung der Lieferantin genannten Lieferfristen und -termine sind Richtfristen und Richttermine. ERB ist darauf bedacht, die Lieferfristen und -termine einzuhalten. Sollte ihr dies im Einzelfall nicht möglich sein, wird ERB den Besteller unverzüglich informieren. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass er bei allfälligem Überschreiten der Fristen, gleich aus welchem Grund, nicht zu Schadenersatzforderungen berechtigt ist. Vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft zwischen den Parteien, kann der Besteller bei einer von ERB zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist von einem Auftrag erst nach schriftlicher Abmahnung und Gewährung einer angemessenen Nachfrist, mindestens jedoch vier Wochen, durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Zumutbare Teillieferungen sind vom Besteller zu akzeptieren und ein Rücktritt ist in diesem Umfang ausgeschlossen. Von ERB nicht zu vertretende Lieferverzögerungen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, Streiks oder Betriebsstörungen, verlängern die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen und -termine im Ausmass ihrer Dauer. In solchen Fällen ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferfrist um mehr als zwölf Wochen überschritten wird, es sei denn, der Besteller oder eine seiner Hilfspersonen sei für die Verzögerung verantwortlich. In diesem Fall ist ein Rücktritt seitens des Bestellers ausgeschlossen.

6. Erfüllungsort und Gefahrtragung

Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort die Geschäftsadresse von ERB. Nutzen und Gefahr gehen im Zeitpunkt der Auslieferung (EXW Incoterms 2000) auf den Besteller über. Die Transportkosten gehen zulasten des Bestellers. Die Versicherung der Ware erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

7. Gewährleistung

ERB gewährleistet ausschliesslich, dass die Waren die schriftlich vereinbarten Eigenschaften, insbesondere Toleranzen und Beschaffenheit aufweisen. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht. Für Materialfehler des Materiallieferanten wird nicht gehaftet. Schäden, welche infolge unsachgemässer Bedienung oder Behandlung, unsachgemässer oder unzulässiger Eingriffe, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder anderer Gründe, die ERB nicht zu vertreten hat, entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Der Besteller hat die Lieferung sofort zu prüfen und allfällige erkennbare Mängel der Lieferantin spätestens 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und in hinreichend substantiierter Weise bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt und die Gewährleistungsansprüche als verwirkt. Mängel, die auch bei ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennbar waren, sind spätestens 10 Tage nach der Entdeckung in gleicher Weise zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt in jedem Falle maximal zwölf Monate, gerechnet ab Ablieferung. Bei nachweisbaren und rechtzeitig mitgeteilten Mass- und Formfehlern oder sonstigen Mängeln wird – nach Wahl der Lieferantin – die mangelbehaftete Ware kostenlos nachgebessert, ersetzt oder dem Besteller den Gegenwert gutgeschrieben. Wandelung oder Preisminderung seitens des Bestellers sind ausgeschlossen.

8. Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller die gehörig angebotene Lieferung nicht ab, so behält sich ERB das Recht vor, Rechnung zu stellen und die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers zu lagern oder zu hinterlegen.

9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, ohne jeglichen Abzug. Sonderkonditionen sind unter den Parteien schriftlich zu vereinbaren. Die Zahlungen sind vom Besteller selbst dann zu leisten, wenn er Gewährleistungsansprüche geltend macht oder wenn sich die Lieferung aus Gründen, die ERB nicht zu vertreten hat, verzögert. Die Verrechnungserklärung durch den Besteller ist ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung wird die Forderung ohne weiteres fällig. Fälligkeit sind 5% Verzugszinsen zu entrichten. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 15.00 und ab der 3. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 in Rechnung gestellt.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, behält sich ERB das Recht vor, zukünftige Lieferungen nur noch gegen Vorauskasse zu erbringen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum von ERB, bis der vereinbarte Preis inklusive sämtliche zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt vom Besteller weder veräussert noch verpfändet werden. ERB ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Geschäftssitz des Bestellers ins Eigentumsregister einzutragen. Der Besteller ist verpflichtet, ERB unverzüglich schriftlich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.

11. Beratung

Die Beratung oder die Empfehlung durch ERB oder deren Mitarbeiter/Innen erfolgen ohne Haftung und begründen kein Vertragsverhältnis.

12. Haftung

Die Haftung für nachweislich von ERB und deren Mitarbeiter/Innen verursachte direkte Sach- und Vermögensschäden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist auf Vorsatz und Grobfahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Sonder- und Zufallsverluste einschliesslich entgangenen Gewinns, Opportunitätskosten, Mehraufwendungen beim Besteller, etc. ist in jedem Fall ausgeschlossen. Wenn der Schaden auf mehrere Ursachen zurückzuführen ist, haftet ERB nur in dem Umfang, in dem ERB im Verhältnis zur Verursachung durch andere zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Besteller ist ohne die vorgängige schriftliche Genehmigung von ERB nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihm und ERB bestehenden Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.

14. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und/oder explizit zwischen den Parteien geschlossenen Sondervereinbarungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertragsverhältnisses als solches nicht.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern. ERB ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

16. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen ERB und dem Besteller untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Dasselbe gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Im Falle einer Lieferung ins Ausland wird das UN Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen.